

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/4388 –**

Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten mit besonderer Schutzbedürftigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges sind mehr als 967 000 Menschen aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet (Stand: 21. August 2022, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/08/ukraine_gefluechtete.html). Darunter befindet sich eine Vielzahl von Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit aufgrund einer Behinderung oder wegen Pflegebedürftigkeit. Gerade in den ersten Kriegswochen wurden in der Ukraine Einrichtungen und Unterkünfte für Menschen mit Behinderung evakuiert, wobei auch deutsche Verbände und Organisationen Unterstützung leisteten (<https://www.mdr.de/religion/gefluechtete-ukraine-behinderungen-100.html>; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/kontaktstelle-fuer-gefluechtete-ukrainer-mit-behinderungen.html>).

Nach Schätzungen der WHO leben rund 15 Prozent der Weltbevölkerung mit einer Behinderung, mehrere Millionen Menschen mit Behinderung sind auf der Flucht (<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingschutz/fluechtlinge-mit-behinderung>). Meist treffen Menschen mit Behinderungen die Folgen von Vertriebenwerden und einer strapaziösen Flucht besonders hart: Als ohnehin schon marginalisierte Gruppe laufen sie besonders Gefahr, Opfer von Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung zu werden (vgl. ebd.). Weiter können die Aufnahmeländer – auch Deutschland – den heterogenen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen häufig nicht gerecht werden und angemessene Unterstützungsangebote fehlen (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Position_16_Gefluechtete_mit_Behinderungen.pdf; <https://www.dw.com/de/ukrainische-fluechtlinge-mit-behinderung-brauchen-besondere-hilfe/a-61636374>).

Medienberichten zufolge sehen sich geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine nach ihrer Ankunft in Deutschland erheblichen Problemen ausgesetzt. So gibt es am Berliner Hauptbahnhof keine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, Sammelunterkünfte sind nicht inklusiv ausgestaltet und die ohnehin schon überstrapazierten Betreuungsstrukturen kollabieren unter der hohen Anzahl von Geflüchteten (<https://taz.de/Gefluechtete-aus-Ukraine-mit-Behinderung/!5843376/>).

Als Reaktion darauf hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit am 4. Mai 2022 unter Federführung des Deutschen Roten Kreuzes eine Bundeskontaktstelle für aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige geschaffen (<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/kontaktstelle-fuer-gefluechtete-ukrainer-mit-behinderungen.html>). Die Kontaktstelle stellt neben der Identifizierung der Unterstützungsbedarfe einerseits über eine Hotline und den Internetauftritt Informationen zum Thema Flucht/Behinderung/Pflegebedarf zur Verfügung und fungiert andererseits als Schaltstelle zwischen verschiedenen am Fluchtgeschehen beteiligten Akteuren und Initiativen (vgl. ebd., <https://drk-wohlfahrt.de/bundeskontaktstelle/>). Mit Errichtung der Bundeskontaktstelle wurden bei den Bundesländern Landeskoordinierungsstellen errichtet, die die Betroffenen in konkrete Unterbringungs- und Pflegeeinrichtungen vermitteln sollen.

An die Fragestellenden wurde von zivilgesellschaftlichen Akteuren jedoch herangetragen, dass insbesondere die Landeskoordinierungsstellen allenfalls defizitär arbeiteten. Eine Verteilung von z. B. in Berlin ankommenden Geflüchteten mit Behinderung in passende Angebote der anderen Länder sei wegen der nicht oder nur mangelhaft erfolgenden Meldung freier Kapazitäten durch die Landeskoordinierungsstellen nicht möglich. Weiterhin wurde als problematisch mitgeteilt, dass eine Identifizierung der besonderen Schutzbedürftigkeit häufig nicht oder zu spät erfolge.

Nach wie vor hat Deutschland nach Einschätzung der Fragestellenden kein geordnetes Identifizierungsverfahren für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen, wie es in Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) vorgesehen ist (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=DE>). Nach Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie zählen zu den besonders vulnerablen Personen auch Menschen mit Behinderung. Die Umsetzungsfrist der EU-Aufnahmerichtlinie lief bereits am 20. Juli 2015 ab.

Die ehemalige Bundesregierung verwies hinsichtlich der Identifikation vulnerabler Personen auf die Zuständigkeit der Länder (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/116/1911666.pdf>; https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/11/BAfF_Reader_Identifizierung.pdf, S. 21). Auf Bundesebene könnten jedoch aus Sicht der Fragestellenden ein einheitliches Konzept zur Identifizierung von Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit entwickelt und gesetzliche Mindeststandards festgelegt werden. So hat die derzeitige Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP entschieden, sie wolle „vulnerable Gruppen [...] von Anfang an identifizieren und besonders unterstützen“ (vgl. Koalitionsvertrag der Bundesregierung, S. 140, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173ee9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-dat a.pdf?download=1>).

1. Wie viele zum Teil mit Hilfe deutscher Verbände oder Organisationen aus der Ukraine evakuierte ukrainische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit konnten bisher erfolgreich über die Bundeskontaktstelle in Angebote der stationären Pflege oder der Eingliederungshilfe in die Bundesländer vermittelt werden (bitte nach Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit differenzieren und jeweils nach Bundesland aufschlüsseln)?

2. Wie viele zum Teil mit Hilfe deutscher Verbände oder Organisationen aus der Ukraine evakuierte Drittstaatsangehörige mit Behinderung oder besonderer Pflegebedürftigkeit konnten bisher erfolgreich über die Bundeskontaktstelle in Angebote der stationären Pflege oder der Eingliederungshilfe in die Bundesländer vermittelt werden (bitte nach Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit differenzieren und jeweils nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Seit offiziellem Tätigkeitsbeginn am 4. Mai 2022 wurden insgesamt 215 Personen mit Hilfe des Deutschen Roten Kreuzes über die Bundeskontaktstelle (BKS) bundesweit vermittelt, wobei eine Unterscheidung zwischen ukrainischen Staatsangehörigen und weiteren Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine nicht stattfindet. Darunter fielen 130 Personen mit Pflegebedarf, 49 Personen mit Eingliederungshilfebedarf, 29 Begleitpersonen und sieben Kinder. Grundsätzlich gilt: Die Erfahrungen der vergangenen Monate haben gezeigt, dass es bei vielen der bisher an die BKS gerichteten 1.328 Unterbringungsanfragen (Stand: 14. November 2022) bei einem Erstkontakt blieb. Oftmals wurde die ursprüngliche Unterbringungsanfrage durch die Hilfesuchenden nicht weiterverfolgt. Aufgrund begrenzter Kapazitäten wurde eine Aufschlüsselung bezüglich der Unterbringung von Personen mit Pflege- bzw. Eingliederungshilfebedarf nach Bundesland bisher nicht durch die BKS erhoben. Eine Aufschlüsselung der insgesamt untergebrachten Personen je Bundesland ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Aufschlüsselung der insgesamt untergebrachten Personen je Bundesland (Stand: 14. November 2022):

Baden-Württemberg	15
Bayern	14
Berlin	1
Brandenburg	2
Bremen	8
Hamburg	22
Hessen	14
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	20
Rheinland-Pfalz	17
Saarland	0
Sachsen	25
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	43
Thüringen	0
Gesamt	215

3. Wie viele eigenständig aus der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, die sich zum Zeitpunkt ihrer Anfrage an die Bundeskontaktstelle bereits in der Bundesrepublik Deutschland befunden haben, konnten in Angebote der stationären Pflege oder der Eingliederungshilfe in die Bundesländer vermittelt werden (bitte nach Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit differenzieren und jeweils nach Bundesland aufschlüsseln)?

4. Wie viele eigenständig aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, die sich zum Zeitpunkt ihrer Anfrage an die Bundeskontaktstelle bereits in der Bundesrepublik Deutschland befunden haben, konnten in Angebote der stationären Pflege oder der Eingliederungshilfe in die Bundesländer vermittelt werden (bitte nach Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit differenzieren und jeweils nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Hauptaufgabe der BKS ist es, Unterstützungsbedarfe von neu einreisenden Geflüchteten (primär größeren Gruppen) nach Deutschland bereits vor Ankunft zu identifizieren, um passgenaue Angebote in der stationären Pflege oder Eingliederungshilfe zu vermitteln. Darüber hinaus ist die BKS Anlaufstelle für Informationsanfragen zur gesundheitlichen Versorgung in Deutschland. Eigenständig aus der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bzw. weitere Drittstaatsangehörige mit Behinderungen und/oder Pflegebedürftigkeit, die sich zum Zeitpunkt ihrer Anfrage an die BKS bereits in der Bundesrepublik befunden haben, wurden folglich an die jeweils zuständigen Landeskoordinierungsstellen (LKS) oder anderen Landesstrukturen vor Ort verwiesen. Zu den Vermittlungen wurden keine gesonderten Daten erhoben.

5. An welche Ministerien sind die Landeskoordinierungsstellen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern strukturell angegliedert, und wie viele Mitarbeitende sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in Landeskoordinierungsstellen angestellt (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die Organisation der LKS sowie deren personelle Ausstattung liegen in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor.

6. Welche Kapazitäten in der stationären Pflege oder der Eingliederungshilfe wurden von den Landeskoordinierungsstellen an die Bundeskontaktstelle gemeldet (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die freien Kapazitäten in den Bundesländern werden auf Anfrage durch die BKS und Kenntnis der konkreten Bedarfslage der Hilfesuchenden von den LKS an die BKS gemeldet. Für diese freien Plätze gilt, dass sie oftmals nur für einen kurzen Zeitraum verfügbar sind und bei akutem Bedarf vor Ort anderweitig vergeben werden. Es ist deshalb im Falle einer Unterbringung erforderlich, dass die BKS bereits gemeldete Plätze der Bundesländer erneut auf Verfügbarkeit überprüft. Eine Auflistung der gemeldeten Plätze je Bundesland ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Auflistung der gemeldeten Plätze je Bundesland (Stand: 14. November 2022):

Baden-Württemberg	11
Bayern	151
Berlin	29
Brandenburg	18
Bremen	12
Hamburg	75
Hessen	208
Mecklenburg-Vorpommern	83
Niedersachsen	120
Nordrhein-Westfalen	193
Rheinland-Pfalz	72
Saarland	22
Sachsen	65
Sachsen-Anhalt	158
Schleswig-Holstein	23
Thüringen	208
Gesamt	1.448

7. Werden behinderungs- und pflegebedürftigkeitsspezifische Schutzbedarfe nach Kenntnis der Bundesregierung an den Drehkreuzen für die Verteilung von Ukraine-Geflüchteten Berlin, Hannover und Cottbus systematisch identifiziert (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/cottbus-soll-w-eiteres-drehkreuz-fur-ukraine-fluchtlinge-werden-4785289.html>)?
8. Falls ja, wie werden die identifizierten behinderungs- und pflegebedürftigkeitsspezifischen Bedarfe im Rahmen des FREE Systems zur Verteilung auf die Bundesländer berücksichtigt (vgl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/22060x-am-free-bericht-behoerdenspiegel.html?nn=282772>)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. § 91a AufenthG bietet keine Gesetzesgrundlage für die Erfassung spezifischer Bedarfe. Es ist daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, konkrete Bedarfe in Bezug auf Vulnerabilität im Verteilprogramm FREE zu hinterlegen. Es ist jedoch möglich, dass eine bestehende Reiseunfähigkeit bei der Verteilentscheidung berücksichtigt wird. Bei Vorliegen relevanter Gründe kann über den Verteilgrund „Sonstiges“ eine Verteilung in ein ausgewähltes Bundesland vorgenommen werden. Es wird hier auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfrage „Datenbanken und Verteilung von Geflüchteten mit vorübergehendem Schutz“ auf Bundestagsdrucksache 20/2495 verwiesen.

9. Wie werden Assistenzbedarfe von Menschen mit Behinderung (z. B. im Fall von gehörlosen, mobilitäts- oder sehbeeinträchtigten Menschen oder Personen mit kognitiver Beeinträchtigung) bei ihrer Beförderung von den Drehkreuzen für die Verteilung von Ukraine-Geflüchteten Berlin, Hannover und Cottbus an die Orte der Unterbringung berücksichtigt?

Bei einer Verlegung von Geflüchteten aus den Drehkreuzen arbeiten diese u. a. eng mit Hilfsorganisationen zusammen. In den Drehkreuzen werden etwaige Assistenzbedarfe, unabhängig von den durch die BKS bereits vorgenommenen Vorerhebungen und entsprechend mitübersandten Datenbögen, nochmals vor

Ort erhoben und diese Informationen bei der Verteilung und Unterbringung dieser Personen mitberücksichtigt. Die Beförderung von Menschen mit Behinderungen vom Drehkreuz zum Ort der Unterbringung erfolgt grundsätzlich durch die Bundesländer, die dann die entsprechenden Kranken- oder Beförderungstransporte beauftragen und soweit erforderlich besondere Assistenzbedarfe berücksichtigen.

10. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit gerecht zu werden, und wenn ja, welche, und falls nein, warum nicht?

Die einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften ermöglichen eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit. Die Ausführung des Leistungsrechts obliegt jeweils den Bundesländern.

11. Wie soll das im Koalitionsvertrag verankerte Vorhaben, „vulnerable Gruppen [...] von Anfang an [zu] identifizieren und besonders [zu] unterstützen“, in die Praxis umgesetzt werden?

Zur Umsetzung des genannten Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag wurden erste Maßnahmen getroffen. Anfang 2022 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das Konzept zur Identifizierung von vulnerablen Personengruppen im Asylverfahren umfassend überarbeitet. Dieses ist Teil der internen Weisungen und demnach für die Beschäftigten des BAMF bindend. Am 2. November 2022 hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren beschlossen. Die erste Lesung des durch die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten Gesetzentwurfs fand am 10. November 2022 statt. Der Gesetzentwurf beinhaltet unter anderem die gesetzlichen Anforderungen an die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. Diese dient insbesondere dazu, frühzeitig zu erkennen, ob Asylsuchende besondere Verfahrensgarantien benötigen oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Weitere Maßnahmen werden derzeit geprüft.

Im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ fördert das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in den Jahren 2021 bis 2022 das zweijährige Modellprojekt „BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten Erkennen“. Ziel des von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e. V.) in Kooperation mit Rosa Strippe e. V. umgesetzten Modellprojekts ist die Erarbeitung eines zielgruppenübergreifenden Konzepts zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger in Erstaufnahmeeinrichtungen. Das Handlungskonzept wurde in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen in zwei ausgewählten Erstaufnahmeeinrichtungen und zwei Psychosozialen Zentren pilotiert. Die Veröffentlichung des Konzepts erfolgt im Frühjahr 2023, erste Ergebnisse werden den für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung zuständigen Ländern im Rahmen einer im Dezember 2022 stattfindenden Veranstaltung vorgestellt.

